

Insolvenzverfahren Phoenix Kapitaldienst GmbH

Stand 15. Februar 2011

1. Aussonderungsansprüche

In dem Feststellungsprozess gegen CITCO liegt zwischenzeitlich das Urteil des Bundesgerichtshofes vom 10. Februar 2011 vor, wobei bislang nur der Tenor (also die Entscheidung selbst) in schriftlicher Form ausgefertigt und uns bekannt wurde. Die Gründe der Entscheidung werden voraussichtlich erst in den nächsten Wochen zugestellt werden. Der Tenor der Entscheidung lautet wie folgt:

Auf die Rechtsmittel des Klägers (*Anm.: des Insolvenzverwalters*) werden das Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 11. Februar 2010 und das Urteil der 21. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main vom 28. November 2008 aufgehoben. Die Widerklage wird im Hauptantrag (Aussonderungsrecht) und im ersten Hilfsantrag (Mitaussonderungsrecht) abgewiesen. Wegen der weiteren Hilfsanträge wird die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Der Bundesgerichtshof hat damit entschieden, dass Aussonderungsrechte an den von mir sichergestellten Vermögenswerten nicht bestehen, sondern dass die Guthaben bei Banken und Brokern, die bei Insolvenzeröffnung vorhanden waren, insgesamt Insolvenzmasse darstellen und somit von mir nach den Regeln der Insolvenzordnung an alle Insolvenzgläubiger gleichmäßig zu verteilen sind.

2. Auszahlungen aus der Insolvenzmasse

Da damit nun feststeht, welche Mittel von mir im Rahmen des Insolvenzverfahrens auszuzahlen sind, stellt sich zwangsläufig die Frage, wie diese Auszahlung konkret erfolgen kann und vor allem wann. Ich habe größtes Verständnis dafür, dass Sie als Gläubiger nun alle eine rasche Zahlung von mir erwarten. Ich bin auch bestrebt, eine Auszahlung so schnell wie möglich vorzunehmen, muss aber die Erwartungen derjenigen, die nun mit einem Geldfluss in den nächsten Wochen oder Monaten rechnen, erheblich dämpfen.

Zum einen besteht nach wie vor das Problem, dass ich nicht mit Sicherheit weiß, welche Forderungen der Gläubiger ich zu berücksichtigen habe. Zu Ihrer Erinnerung: Ich habe zwar die angemeldeten Forderungen geprüft (um überhaupt eine Basis für eine Abstimmung über den Insolvenzplan zu haben), allerdings kann sich das Prüfergebnis durch Feststellungsklagen

einzelner Gläubiger fortlaufend ändern. Das bedeutet, dass nach wie vor nicht sicher feststeht, ob die Verbindlichkeiten, die aktuell zur Insolvenztabelle festgestellt wurden, der Höhe nach abschließend sind. Eine solche Gewissheit besteht im Insolvenzverfahren erst ganz am Ende des Verfahrens, wenn alle Vermögenswerte und Ansprüche durchgesetzt und alle Rechtsstreite beendet sind. Dann wird der Insolvenzverwalter ein Schlussverzeichnis einreichen, das nach einem bestimmten Prozedere für alle Beteiligten bindend wird, wenn nicht innerhalb bestimmter Fristen rechtliche Schritte einzelner Gläubiger gegen dieses Verteilungsverzeichnis eingeleitet werden. Leider kann ich aber eine solche Gewissheit derzeit noch nicht schaffen, da (wie in meinen vorausgegangenen Sachstandsberichten ausführlich dargestellt) das Insolvenzverfahren insgesamt noch lange nicht abschlussreif ist. Die Anfechtungsprozesse, insbesondere im Ausland, werden noch längere Zeit andauern und die Auseinandersetzung mit dem Finanzamt wird voraussichtlich noch Jahre in Anspruch nehmen. Daher kann ich das Insolvenzverfahren noch nicht insgesamt abschließen und das erforderliche und bindende Schlussverzeichnis nicht erstellen.

Ich war bestrebt, dieses Problem über den Insolvenzplan zu lösen, indem wir im Plan regeln wollten, welche Forderungen der Verteilung der Insolvenzmasse zugrunde gelegt werden sollten. Wie aber bekannt ist, hat der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 5. Februar 2009 festgestellt, dass die Frage der Höhe der zur Insolvenztabelle festzustellenden Forderungen einer Insolvenzplanregelung nicht zugänglich ist. Dies bedeutet auch, dass ich auf dieser Basis aktuell keinen neuen Insolvenzplan erstellen kann, um die Frage der Forderungsprüfung zu regeln. Ein solcher Insolvenzplan würde vom Insolvenzgericht nicht zugelassen werden und nur weitere wertvolle Zeit verschwenden und erhebliche Kosten verursachen.

Dies bedeutet, dass ich nun zunächst mit dem Gläubigerausschuss weiter erörtern werde, welche konkreten Möglichkeiten es gibt, dem berechtigten Interesse der Gläubiger nach einer zügigen Auszahlung nachzukommen. Eine solche Auszahlung vor Beendigung des Insolvenzverfahrens ist als Abschlagsverteilung zwar grundsätzlich möglich. Aber selbstverständlich muss ich sicherstellen, dass ich eine gesicherte Verteilungsgrundlage habe, um nicht das Risiko einzugehen, an einzelne Gläubiger zu viel zu verteilen.

3. EdW Entschädigung

Weiterhin ist zu beachten, dass durch die von der EdW geleisteten Entschädigungen, die Forderungen der Anleger gegen die PHOENIX in Höhe der Entschädigungszahlungen auf die EdW übergegangen sind. Da aber das Entschädigungsverfahren der EdW noch nicht abgeschlossen ist, können die übergegangenen Ansprüche noch nicht abschließend ermittelt werden. Bevor ich also eine Abschlagsverteilung durchführen kann, muss zunächst das Entschädigungsverfahren der EdW abgeschlossen werden. Dass darüber hinaus durch die unabdingbare Abstimmung mit der EdW, die für jeden einzelnen Gläubiger erforderlich wird, ein erheblicher Mehraufwand und auch Verzögerungen eintreten, dürfte selbsterklärend sein.

In diesem Zusammenhang darf ich darauf hinweisen, dass das Urteil des BGH auch für das Entschädigungsverfahren der EdW weitgehend Klarheit schafft, so dass die EdW in einer zweiten Entschädigungsrunde nach meiner Einschätzung die zunächst vorgenommenen Sicherheitseinbehalte nachentschädigen kann.

Die EdW führt das Entschädigungsverfahren weiter zügig durch. Wie die EdW mit der aktuellen Entscheidung des BGH umgehen wird, wird sie sicher zeitnah kommunizieren. Ich weise an dieser Stelle nochmals darauf hin, dass die Insolvenzverwaltung keine Auskünfte zum Entschädigungsverfahren der EdW erteilen kann. Bitte wenden Sie sich insoweit an die Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen. Weitere Informationen zum Entschädigungsverfahren finden Sie auf der homepage der EdW unter www.e-d-w.de.

4. Weiterer Verfahrensfortgang

Ich habe nun zunächst das Entschädigungsverfahren der EdW abzuwarten. Der Gläubigerausschuss, der das Insolvenzverfahren eng begleitet und unter anderem an der Sitzung des BGH am vergangenen Donnerstag teilgenommen hat, wird sich mit der Insolvenzverwaltung um Lösungen bemühen, wie eine Vorabausschüttung baldmöglichst realisiert werden kann.

Wie immer an dieser Stelle darf ich Sie bitten, von fernmündlichen Sachstandsfragen bei Gericht oder der Insolvenzverwaltung abzusehen. Ich bitte nochmals darum, **Adressänderungen** nur **schriftlich** mitzuteilen (nicht per Mail) und die Hinweise in der Gläubigerinformation vom 10. April 2007 zu Erbfällen und anderen Rechtsnachfolgen zu beachten. Für diese Fälle werden für die Tabellenführung - schriftlich - die in der Gläubigerinformation bezeichneten konkreten Nachweise und Urkunden benötigt.

Frankfurt, den 2011-02-15 / KUS - SCF

Frank Schmitt
Rechtsanwalt – Fachanwalt für Insolvenzrecht
als Insolvenzverwalter